



DJ THOMAS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

Auf alle geschlossene Verträge und Auftragsbestätigungen zwischen DJ THOMAS und seinem DJ Pool sowie seiner Vertretung fancy artists management e.U. (in Folge Auftragnehmer genannt) und dem Kunden (in Folge Auftraggeber genannt) finden folgende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung.

2. Angebote, Verträge, Buchungen

Angebote sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 14 Tagen. Eine Buchung kommt durch Annahme eines Angebotes in schriftlicher oder mündlicher Form zustande.

3. Auftragsstornierung

Es werden folgende Stornogebühren bei Rücktritt des Auftraggebers berechnet:

Storno bis 6 Monate vor der Veranstaltung:	15% der vereinbarten Gage
Storno bis 30 Tage vor der Veranstaltung:	30% der vereinbarten Gage
Storno bis 20 Tage vor der Veranstaltung:	50% der vereinbarten Gage
Storno bis 10 Tage vor der Veranstaltung:	100% der vereinbarten Gage

Bei Sammelbuchungen mit von der offiziellen Preisliste reduzierten Preisen gelten die Stornokonditionen für alle in einer Bestellung bestellten Termine, die innerhalb von 6 Monaten stattfinden wie ein Termin. Für Stornofristen gilt der erste Termin. Bei einem Rücktritt des Auftragnehmers wird ein gleichwertiger Ersatz zu den gleichen Konditionen wie vereinbart gestellt. Stornos müssen von beiden Parteien in jedem Fall schriftlich erfolgen.

4. Preise und Bezahlung:

Es gelten die Preise der offiziellen Preisliste des Auftragnehmers. Engagements zu anderen Preisen und Zahlungskonditionen sind grundsätzlich möglich und erfordern die Schriftform. Wenn nicht anders vereinbart, stellt der Auftragnehmer 30 Tage vor der Veranstaltung eine Rechnung über 50% der Gesamtkosten. Diese ist bis 14 Tage (Einlangen am Konto des Auftragnehmers) vom Auftraggeber zu bezahlen. Die 2. Hälfte der Gage wird am Tag der Veranstaltung je nach Vereinbarung in Bar oder durch Überweisung bis spätestens 5 Tage (Einlangen am Konto des Auftragnehmers) nach der Veranstaltung durch den Auftraggeber bezahlt.



Für die Anmeldung der Veranstaltung und die Zahlung der AKM Gebühren ist alleine der Auftraggeber oder Veranstalter verantwortlich.

5. Haftung

Der Auftraggeber haftet ausschließlich vor, nach und während der Veranstaltung für Personen- und Sachschäden, sowie ein Schaden nicht durch ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten durch den Auftragnehmer verursacht wurde. Der Auftraggeber haftet ebenfalls für Schäden am Equipment von Auftragnehmer, die vor, nach oder während der Veranstaltung durch den Auftraggeber oder deren Gäste verursacht wurden. Kann der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen aufgrund von unvorhergesehenen Umständen wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, einer behördlichen Anordnung oder Betriebsstörungen wie Stromausfall oder Stromschwankungen beim Auftraggeber usw. nicht erbringen, so hat der Auftraggeber kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Daraus ergibt sich kein Recht auf Zurückhaltung der vereinbarten Gage durch den Auftragnehmer und kein Anspruch auf Schadensersatz.

7. Leistungserbringung

Die gesamte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer umfasst die Anlieferung und den Aufbau des gebuchten Equipments, die Durchführung der Veranstaltung sowie den Abbau und den Abtransport des Equipments. Der Aufbau und Abtransport findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung statt. Sollte der Auf- oder Abbau zu einer anderen Zeit erwünscht sein, so werden die Kosten für eine weitere Anfahrt und Abfahrt gesondert geregelt und schriftlich festgehalten.

Die im Vertrag vereinbarte Auftrittszeit beinhaltet die Anwesenheit des Auftragnehmers 30 Minuten vor dem Auftritt. In dieser Zeit ist auch der diskrete Aufbau des DJ-Pults einzuplanen und/oder der Linecheck zu erledigen. Bei einem zu einem früheren Zeitpunkt angesetzten Linecheck wird die erforderliche Mehrzeit sowie allfällige Fahrtspesen extra verrechnet.

8. Sonstiges

Der Auftragnehmer ist berechtigt seinen Auftritt vorzeitig zu beenden, wenn eine weitere Darbietung unzumutbar ist. Eine derartige Unzumutbarkeit ist exemplarisch in folgenden Fällen gegeben: Körperliche, tätliche Angriffe auf ihn, einen Techniker oder Angehörigen der Crew während der Veranstaltung, Zuschauerausschreitungen, mangelhafte Bühnenausstattung, erhebliche Sicherheitsmängel, unzureichende technische Voraussetzungen, das unerlaubte Bedienen eines technischen Geräts durch einen nicht eingeschulten Gast oder eines Teammitglied des Veranstalters etc. In einem derartigen Fall bleibt die volle Vergütungspflicht des Veranstalters bestehen.



9. Vertragsbruch

Bei Vertragsbruch seitens des Auftraggebers hat dieser eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage an den Auftragnehmer zu bezahlen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung bereits eines Paragraphen und/oder Teiles eines Paragraphen durch den Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen und bei einer Nichteinigung über die Höhe des Schadenersatzes den Auftritt einseitig abzusagen, ohne dass jedoch die rechtliche Zahlungsverpflichtung für den Auftraggeber entfällt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in diesem Fall auf Rechtsmittel zu verzichten. Ein etwaiger Pacht-, Besitz- und Direktionswechsel etc. führen nicht zur Aufhebung dieses Vertrages.

9. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.